

Ich gehe nun zur Besprechung der von mir als neue Erscheinungen bezeichneten weissen Schopfhühner und Seidenhühner über.

Erstere haben ungefähr die Grösse gesprenkelter Hamburger, durchaus rein weisses Gefieder, fleischröthliche Schnäbel und Beine, sowie eine lebhaft rothgelbe Iris. Als ich diese Hühner zum ersten Male sah, glaubte ich eine Zuchtform der Sultanshühner vor mir zu haben, bis nähere Betrachtung mir die Unterschiede (Mangel des Kehl- und Backenbarts, der Geierfersen und der Fussbefiederung überhaupt, das Fehlen einer fünften Zehe u. A.) vor Augen führte.

Die fraglichen Schopfhühner können daher vielleicht eher mit unseren Holländern verglichen werden, von welchen sie jedoch (ganz abgesehen von der Färbung) durch den Besitz eines starkentwickelten, einfachen, d. h. unverzweigten Hörnerkammes und weiters dadurch unterschieden sind, dass der übrigens sehr dichte, nach rückwärts fallende Schopf eben in Folge starker Kammbildung, bloss als Halb- und nicht wie bei den Holländern als Vollhaube auftritt. Bemerkenswerth ist noch, dass sich der Hahn durch die Fülle und Länge der aufrecht getragenen Siehelfedern welche er sich während der Reise abstieß, auszeichnen soll. Ueber den Ursprung der Race danke ich Herrn Consul Hütterott die Mittheilung, dass dieselbe in Japan seit längerer Zeit, aber nur vereinzelt, gezüchtet wird und ursprünglich aus Nordchina stammen soll. Die Hühner, welche seit dem Import nach Japan etwas an Grösse verloren zu haben scheinen, werden mit keinem besonderen Namen bezeichnet, sondern einfach „chinesische“ Hühner genannt.

Sehr typisch sind die neu eingeführten Seidenhühner. In ihren Körperformen mit den gewöhnlichen japanischen Seidenhühnern übereinstimmend, übertreffen sie die letzteren nicht unbedeutend an Höhe

und Stärke. Der Kamm, welcher wie die Ohrappen glänzend roth (nicht blauviolett, wie bei der gewöhnlichen Race) gefärbt ist, stellt sich als ein sehr stark entwickelter Rosenkamm dar, welcher vorne bis über die Schnabelspitze hinausreicht, die Kopfseiten rechts und links gleichmässig überragt und rückwärts, in drei Spitzen, unter welchen die mittlere die längste ist, ausläuft. Die Grösse des Kammes soll in Japan, woselbst die Race „Okekko“ genannt wird, als besondere Schönheit dieser Hühner gelten. Am Hinterhaupte befindet sich ein kleiner, schmal zulaufender Büschel langer Federn, welcher auf dem reichen Halsbehang aufliegt. Kehllappen besitzen die Hühner nicht; dafür ziert sie ein dichter Federbart, welcher sich über die Gurgel, Kehle und Wangen ausdehnt. Dieser aus haarartigen, zerschlissenen Federn gebildete Bart verleiht den Thieren ein ganz eigenartiges Ansehen.

Die Iris ist röthlich gelb, die mit fünf Zehen versehenen, am Tarsus schwach befiederten Beine besitzen, ebenso wie der kurze, kräftige Schnabel eine gelbe Färbung. Die Race soll, wie ich von Herrn Consul Hütterott erfahre, am häufigsten in grauer, brauner und überhaupt bunter, selten dagegen in weisser Färbung zu finden sein.

Sämmtliche Stämme zeichnen sich durch die ausserordentliche Zahntheit und Zutraulichkeit ihres Wesens aus, welche den japanischen Hühnern eigen ist. Namentlich besitzen die Zwerghühner diese Eigenschaften in hohem Grade und ergötzen den Beschauer ausserdem noch durch ihre possirlichen Bewegungen und kecke, herausfordernde Haltung. Da die meisten Hennen sehr fleissig legten, so steht schon demnächst Nachzucht zu erwarten, über deren Resultate ich mit Erlaubniss der verehrlichen Redaction seiner Zeit in diesen Blättern Bericht erstatten werde.

Schloss Pöls, im Juli 1885.

IV. Section. Brieftaubenwesen.

Thätigkeit der Section für Brieftaubenwesen des ornithologischen Vereines in Wien.

In richtiger Erkenntniss des Werthes, welchen das Brieftaubenwesen unter gewissen Umständen für den Staat haben kann, hat der ornithologische Verein in Wien eine eigene Section für Brieftaubenwesen bestellt. Ihre Bestrebungen gehen dahin, alle Vorgänge auf dem Gebiete des Brieftaubenwesens zu beobachten, und darüber Berichte zu erstatten, Abhandlungen über Zucht und Pflege sowie über die Dressur der Brieftauben in den Mittheilungen des ornithologischen Vereines zu veröffentlichen, Wettfliegen zu veranstalten, deren Resultate bekannt zu geben, Brieftauben-Zuchtstationen zu errichten, kurz über Alles Mittheilungen zu machen, was dem Brieftaubenzüchter zu wissen nützlich und geeignet ist, dem hochwichtigen Brieftaubenwesen auch in Oesterreich-Ungarn immer neue Freunde zuzuführen.

Stadt Brüssel.

Gesellschaft le Grand Colombier à l'ange, rue Haute, 26.

National-Wettfliegen,

Bayonne,

(Schluss.)

Art. 6. Die Tauben werden Dienstag, den 14. Juli, von 7 Uhr bis Mittag und von 1 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags abgestempelt. Sie müssen von den

Interessenten zugleich mit den Einschreibedocumenten präsentirt werden.

Die Tauben dürfen nicht der ausführenden Commission eingeschickt werden.

Art. 7. Die einem besonderen Geleitsmanne anvertrauten Tauben müssen ihm auf den Bahnhof von Bayonne zugeschickt werden; das Abfliegen findet Samstag, den 18. Juli, zwischen 4 und 6 Uhr Morgens statt; im Falle schlechten Wetters können die Tauben zurückgehalten werden, um im günstigsten Momente in Freiheit gesetzt zu werden. Ein Telegramm wird der Gesellschaft die Stunde des Abfliegens und die Umstände, unter welchen dasselbe stattgefunden, bekannt geben.

Art. 8. Allen Theilnehmern ist es gestattet die Rückkunft ihrer Tauben durch ein Dringlichkeits-Telegramm anzukündigen, in welchem das Signalement der Tauben, die Ordnungsnummer und der alphabetische Buchstabe enthalten sind; diese Depeschen sind zu adressiren an: Herrn Vanderschrick, rue Haute, 26, Brüssel.

Die Stunde der Hinterlegung wird die der urkundlichen Bescheinigung sein; die Bewerber aus Brüssel und den Vorstädten müssen sich an die mit Apparaten versehenen Telegraphen-Bureaus wenden; sie haben ihre Tauben

in das Locale zu schicken, sobald die Depesche abgegangen ist; die Bewerber aus der Provinz haben ihre Tauben mit dem ersten Zuge, der nach Abschickung des Telegrammes nach Brüssel abgeht, abzusenden.

- Art. 9.** Wenn eine Taube mit einem Personenzuge abgeschickt werden sollte, so dass das Telegraphen-Bureau nicht geöffnet sein sollte, so wird die Stunde des Abganges dieses Zuges für die urkundliche Bescheinigung giltig sein.
- Art. 10.** Die Berichte über den Verlauf des Wettfliegens werden jenen Liebhabern, welche sie verlangen, und 75 Centimes für ein einfaches und 1 Fr. 25 für ein Dringlichkeits-Telegramm einsenden, übersendet werden.
- Art. 11.** Die Tauben werden am ersten Tage nach der absoluten Geschwindigkeit classificirt werden; die folgenden Tage werden die Berechnungen nach dem Gewinn oder Verlust einer Minute per Kilometer gemacht werden.

N.B. — Die Entfernungen werden durch mathematische Vermessung nach Metern (Nicola) berechnet werden; in Streitfällen, in denen es sich um Preise von 200 Francs und darüber handelt, dürfen die Interessenten auf ihre Kosten die Anwendung der Vermessung bis zum Taubenschlage verlangen.

- Art. 12.** Es wird ein Abzug von einer Minute für 300 Meter bewilligt; der Weg ist zu Fuss, auf der kürzesten Strecke zurückzulegen. Jeder Betrug hat die Nichtigkeitserklärung der Preise und die Ausschliessung von allen folgenden Wettflügen zur Folge.
- Art. 13.** Die Bewerbung wird den 2. August um 8 Uhr Abends abgeschlossen. Die Preise, welche an diesem Tage nicht behoben sind, werden durch Verlosung an die nicht prämiirten Tauben vertheilt.
- Art. 14.** Der Rechnungsabschluss über Empfänge und Auslagen, bescheinigt von den Präsidenten der Bundesfeier, wird im Locale angeschlagen werden; die Beweisurkunden stehen den Bewerbern gegen schriftliches Ansuchen zur Verfügung.
- Art. 15.** Alle Reclamationen müssen, wenn sie nicht für null und nichtig erklärt werden sollen, noch vor dem 2. August an den Herrn Präsidenten der Gesellschaft le Grand Colombier gerichtet werden.

Art. 16. Das Datum der Preisvertheilung wird durch die Brieftauben-Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 17. Es werden folgende Abzüge gemacht werden: 1. 1 Fr. per Preis für Diplome und Gratificationen an den Gerichtsdienner. 2. 1 Fr. per Preis bei den abwesenden oder bei der Preisvertheilung nicht vertretenen Gewinnern; dieser Abzug wird an die Société Protectrice des Pigeons Voyageurs abgeführt werden. 3. 5 cent^{es} per Taube zu Gunsten der Armen der Stadt Brüssel.

Art. 18. Die Tauben müssen Eigenthum des Liebhabers sein, in dessen Namen sie eingeschrieben werden; sie müssen in dem angegebenen Wohnorte aufgezogen sein, die Entfernung zwischen dem Orte des Abfliegens und ihren respectiven Taubenschlägen im Fluge zurückgelegt haben und lebend der organisirenden Gesellschaft abgeliefert werden.

Art. 19. Die Theilnahme an dem Wettfliegen wird den Colebeurs, sowie allen jenen Personen verweigert, die einer Gesellschaft angehören, welche einen dieser Industriellen in ihren Kreis aufnehmen. Im Falle, dass es einem derselben gelingen sollte, seine Tauben in die Bewerbung einzuschmuggeln, kann er niemals einen Preis erlangen.

Art. 20. Die Gesellschaft ist jeder Verantwortlichkeit von dem Augenblicke an enthoben, an welchem sie die Absendung der Eisenbahnverwaltung anvertraut haben wird.

Art. 21. Unvorgesehene Streitfälle entscheidet ohne Berufung der Ausschuss der Präsidenten, der auch mit der Auslegung jener Artikel betraut ist, welche zu Streitigkeiten Veranlassung geben könnten.

Art. 22. Die Bewerber verpflichten sich, sich diesem vorliegenden Reglement zu fügen, und sich in keinem Falle, wegen sich etwa ergebender Streitfälle an die Gerichte zu wenden.

Brüssel, den 10. Mai 1885.

Der Präsident:

J. Vanderschrick,

Präsident des „Grand Colombier.“

Der Secretair:

J. van Eekhoudt,

Präsident der „Colombe Fidèle.“

Der Schatzmeister:

Jh. de Gendt,

Präsident des „Coq d'Or.“

Sprechsaal.

Für den Inhalt dieser Rubrik übernimmt die Redaction keine Verantwortlichkeit!

Zweck des Sprechsaales ist „die sachliche Discussion“ wichtiger und interessanter Fragen aus den verschiedenen Gebieten der Ornithologie.

Anonym eingehende Fragen und Antworten werden nicht aufgenommen, die Namen der Einsender können indess auf Wunsch verschwiegen werden.

Fragen.

Nr. 1. Sind Loris angenehme Stubengenossen; ist deren Haltung und Pflege umständlich, sind Breit- oder

Keilschwanz Loris vorzuziehen; und sind in Europa gezüchtete Loris von den blauen Bergen (Keilschwänze) angenehme und dauerhafte Vögel?

Welche Loris verdienen überhaupt den Vorzug unter den Gattungsgenossen?

Vereinsangelegenheit.

Zuwachs zur Büchersammlung.

Karl Traugau, Die Geflügelzucht. (Geschenk des Verfassers.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [009](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Brieftaubenwesen 94-95](#)